

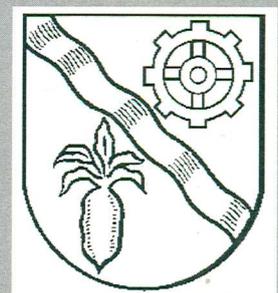
 Geltungsbereich

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/02 "Barkhauser Bruch"

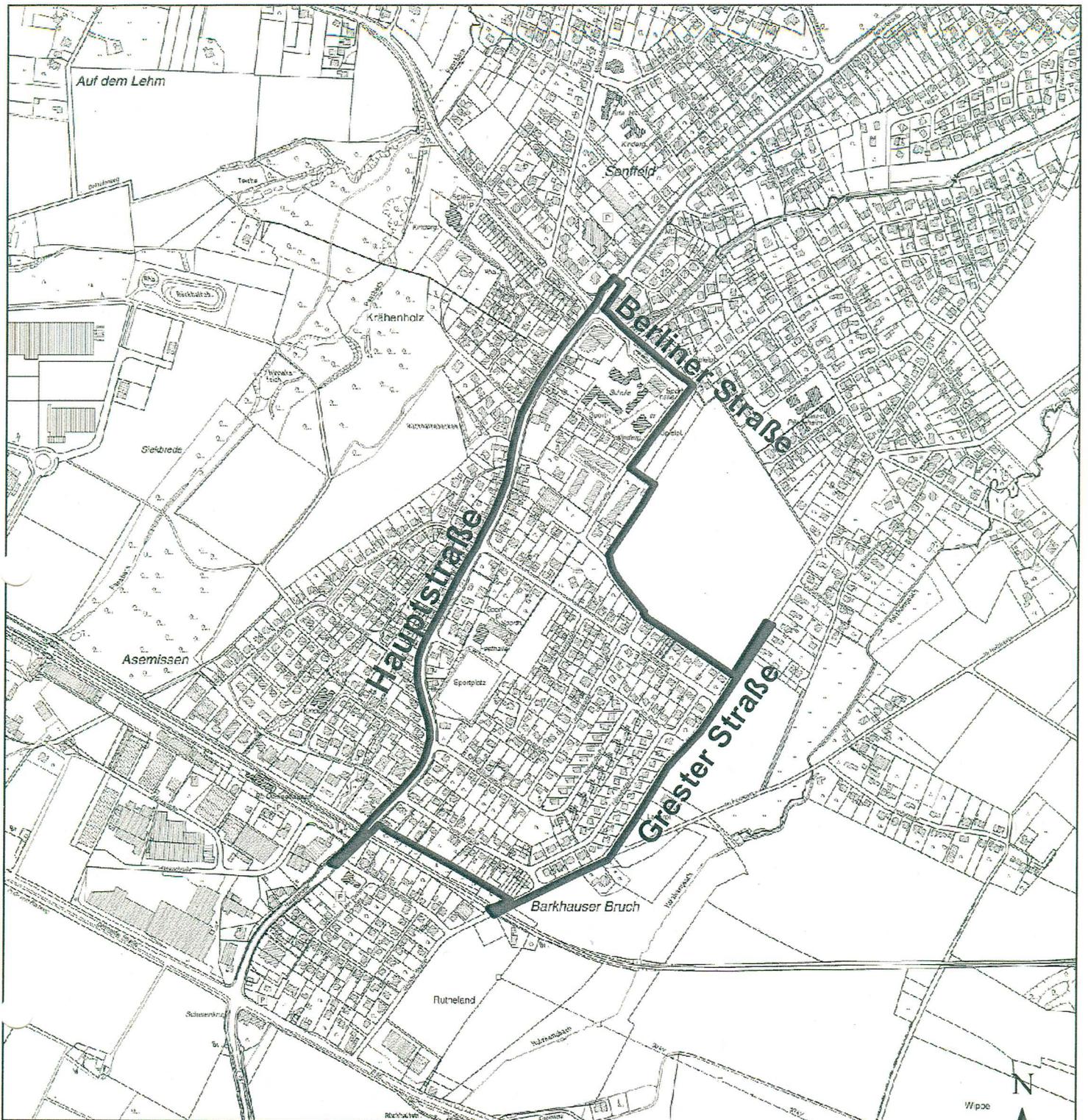
**Gemeinde
Leopoldshöhe**

Übersichtskarte Geltungsbereich

Ausschnitt aus der
DGK 1:5000



© Geobasisdaten DGK 5 Kreis Lippe, 10-NZR-942



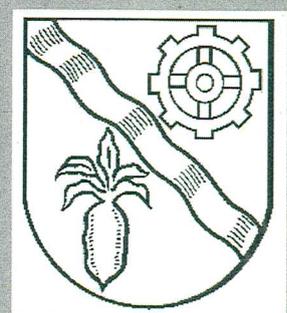
 Geltungsbereich

Veränderungssperre zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/02 "Barkhauser Bruch"

Gemeinde Leopoldshöhe

Übersichtskarte Geltungsbereich

Ausschnitt aus der
DGK 1:5000



Satzung

der Gemeinde Leopoldshöhe, Kreis Lippe, über die **2. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich der zur Aufstellung beschlossenen 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/02 „Barkhauser Bruch“**

PRÄAMBEL

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I. S. 2141, 1998 I S. 137), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666,) in der derzeit geltenden Fassung, ist im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses die **2. Verlängerung** folgender Veränderungssperre als Satzung beschlossen worden:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der Hochbau- und Planungsausschuss der Gemeinde Leopoldshöhe hat die Aufstellung der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/02 „Barkhauser Bruch“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre beschlossen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/02 „Barkhauser Bruch“.

§ 2

Rechtswirkung der Veränderungssperre, Ausnahmen

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich ist Inhalt der Veränderungssperre, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt werden dürfen, die Anlagen der Außenwerbung (hier Fremdwerbeanlagen) nach § 13 Abs. 1 BauO NRW sind.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leopoldshöhe, den

Bürgermeister